



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- BAG-Urteil zur Kündigung außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Keine Beendigung der Liquidation einer GmbH allein aufgrund behaupteter Vermögenslosigkeit
- Haftung des Firmennachfolgers für Altschulden ist bei Verkauf in der Eigenverwaltung ausgeschlossen

3. Wettbewerbsrecht

- Bezeichnung „Assekuranz“ ist Versicherungsunternehmen vorbehalten
- Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen

4. Internetrecht

- Bundesgerichtshof stellt klar: Bewertungsportal darf zweifelhafte Rezensionen aussortieren

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- BGH: Verkehrssicherungspflichten bei Regen trotz Warnschild

1. Arbeitsrecht

BAG-Urteil zur Kündigung außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes

Im Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) ist eine ordentliche Kündigung nach § 1 Absatz KSchG unwirksam, wenn sie nicht sozial gerechtfertigt ist. Doch auch in Kleinbetrieben, die nicht in den betrieblichen Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fallen, dürfen Kündigungen nicht sittenwidrig im Sinne von § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein oder gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB verstoßen.

In welchen Fällen ein solcher Verstoß anzunehmen ist, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 5. Dezember 2019 (Az.: 2 AZR 107/19) entschieden: Eine arbeitgeberseitige Kündigung verstoße danach nur dann gegen § 242 BGB, wenn sie Treu und Glauben aus Gründen verletze, die von § 1 KSchG nicht erfasst seien.

Das BAG hatte über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung zu entscheiden, die nicht in den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fiel. Die Klägerin hielt die Kündigung für treu- und sittenwidrig, hatte vor dem BAG jedoch keinen Erfolg. Nach dessen Urteil war die Kündigung weder sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB noch treuwidrig nach § 242 BGB.

Im Rahmen der §§ 242, 138 BGB gehe es vor allem darum, Arbeitnehmer vor willkürlichen oder sachfremden Motiven beruhenden Kündigungen zu schützen. Die Vorschrift des § 242 BGB sei

neben § 1 KSchG nur in beschränktem Umfang anwendbar. Das Kündigungsschutzgesetz habe die Voraussetzungen und Wirkungen des Grundsatzes von Treu und Glauben konkretisiert und abschließend geregelt, soweit es um den Bestandsschutz und das Interesse des Arbeitnehmers an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes gehe. Eine Kündigung verstoße deshalb nur dann gegen § 242 BGB, wenn sie Treu und Glauben aus Gründen verletze, die von § 1 KSchG nicht erfasst seien.

Auch eine Sittenwidrigkeit der Kündigung im Sinne von § 138 BGB verneinte das BAG und stellte dazu fest: Eine – an sich neutrale – Kündigung sei nur dann sittenwidrig, wenn das Verhalten des Kündigenden nach den Gesamtumständen besonders verwerflich sei.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Keine Beendigung der Liquidation einer GmbH allein aufgrund behaupteter Vermögenslosigkeit

Allein die behauptete Vermögenslosigkeit führt nicht dazu, dass die Liquidation einer GmbH beendet ist. Zunächst ist den Gläubigern der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, ihre noch offenen Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend zu machen (Kammergericht – KG – Berlin, Beschluss vom 22. Juli 2019; Az.: 22 W 29/18).

Gemäß § 74 Absatz 1 GmbHG ist das Erlöschen der Firma mit der Folge der Durchstreichung des gesamten Registerausdrucks vorzunehmen, wenn die Liquidation beendet, die Schlussrechnung vorliegt und die Liquidatoren den Abschluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben. Das KG Berlin hat entschieden, dass eine Liquidation nicht allein durch die behauptete Vermögenslosigkeit der GmbH beendet wird. Vielmehr sei zunächst den Gläubigern der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, ihre noch offenen Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Gläubiger könne auch das Finanzamt sein.

Bei Personengesellschaften gilt anderes: Laut dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG), Beschluss vom 27. März 2014 (Az.: I-3 Wx 48/14) ist es bei der Liquidation einer Personengesellschaft ohne Belang, ob die Finanzverwaltung noch Steuerforderungen gegen die betroffene Gesellschaft hat, weil dort dann die Gesellschafterhaftung greife.

Haftung des Firmennachfolgers für Altschulden ist bei Verkauf in der Eigenverwaltung ausgeschlossen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer neuen Entscheidung vom 3. Dezember 2019 - Az.: II ZR 457/18 - klargestellt, dass § 25 Absatz 1 Satz 1 HGB auf den Erwerb eines Handelsgeschäfts aus der Insolvenz auch dann nicht anwendbar ist, wenn die Veräußerung nicht durch den Insolvenzverwalter, sondern durch den Schuldner in der Eigenverwaltung erfolgt.

Die Klägerin hatte versucht, gegen die Erwerberin eines Handelsgeschäfts eine Altforderung durchzusetzen, die gegenüber der insolventen Verkäuferin des Handelsgeschäfts bestand. Diese hatte das Handelsgeschäft im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung an die Erwerberin veräußert.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Veräußerung eines Handelsgeschäfts in der Eigenverwaltung genauso zu behandeln sei wie im Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter. Eine Haftung des Erwerbers würde zu einer Ungleichbehandlung von Gläubigern führen, die in der Insolvenzordnung nicht vorgesehen sei.

3. Wettbewerbsrecht

Bezeichnung „Assekuranz“ ist Versicherungsunternehmen vorbehalten.

Das Landgericht Düsseldorf (LG) hat entschieden, dass die Bezeichnung „d. Assekuranz Service“ von einem Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater nicht verwendet werden darf, da der Begriff „Assekuranz“ vom Bezeichnungsschutz des Versicherungsaufsichtsgesetzes umfasst und daher Versicherungsunternehmen vorbehalten sei. Ferner sei auch der Hinweis über eine tatsächlich nicht stattfindende Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf der Homepage eines Versicherungsvermittlers oder -beraters irreführend.

Nach § 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) dürften die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen oder eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten sei, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 VAG sowie von deren Verbänden geführt werden. Versicherungsvermittler/-berater dürften die Bezeichnungen nur führen, wenn diese mit einem Zusatz versehen seien, der die Vermittlereigenschaft klarstelle, wie z. B. „Versicherungsvermittlungs-GmbH“, „Versicherungsmakler-oHG“ oder „Versicherungsagentur“, damit eine Irreführung von vornherein ausgeschlossen sei.

Nach dem Telemediengesetz (TMG) müssten im Impressum außerdem Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht werden. Zuständige Aufsichtsbehörde eines Versicherungsvermittlers oder -beraters sei jedoch die Industrie- und Handelskammer und nicht die BaFin.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 28. November 2019; Az.: 37 O 26/19 (noch nicht rechtskräftig)

Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen

Nach einem Urteil des Landgerichts (LG) Heilbronn handelt ein Abmahnverband dann rechtsmissbräuchlich, wenn er Dritte abmahnt, eigene Mitglieder dagegen von Abmahnungen „verschont“, auch wenn diese ebenfalls Wettbewerbsverstöße begangen haben.

Der IDO Verband für Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. (IDO) hatte einen Online-Händler wegen diverser Rechtsverstöße wettbewerbsrechtlich abgemahnt. Im nachfolgenden Verfahren behauptete der Onlinehändler, das Verhalten des Verbandes sei rechtsmissbräuchlich, da er nur gegen Dritte, nicht aber gegen Rechtsverstöße seiner eigenen Mitglieder vorgehe. Das Landgericht gab dem Händler Recht, denn der IDO konnte diesen Vorwurf nicht entkräften. Er konnte weder Angaben zu einer Anzahl von Verfahren gegen eigene Mitglieder machen, noch konkrete Beispiele für solche Verfahren nennen. Vielmehr hatte er in Fällen von Verstößen durch Mitglieder lediglich entsprechende Hinweise zur Beseitigung der Verstöße gegeben.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, sodass die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt. Eine Sonderstellung für Mitglieder des IDO dürfte es in Zukunft aber sehr wahrscheinlich nicht mehr geben. Auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs sollte bei Abmahnungen des IDO in Zukunft aber ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

LG Heilbronn, Urteil vom 20. Dezember 2019; Az.: 21 O 38/19 KfH (noch nicht rechtskräftig)

4. Internetrecht

Bundesgerichtshof stellt klar: Bewertungsportal darf zweifelhafte Rezensionen aussortieren

Bewertungsportale beeinflussen Millionen Menschen bei ihren Entscheidungen. Immer wieder finden sich neben echten Erfahrungsberichten auch gefälschte Erfahrungsberichte. Ein Bewertungsportal setzt insofern einen Algorithmus ein, der unzuverlässige Autoren aus der Gesamtbewertung heraushält.

Im konkreten Fall wurde ein Fitnessstudio aufgrund eines einzigen Erfahrungsberichtes mit einer Gesamtbewertung von nur 3 Sternen aufgeführt, obwohl sich 24 weitere Rezensionen anderer Nutzer ebenfalls auf dem Bewertungsportal befanden. Sie kamen zwar zu positiveren Einschätzungen des Fitnessstudios, wurden vom Portalbetreiber aber nicht in die Wertung einbezogen. Nach Ansicht der Betreiberin des Fitnessstudios sei dies willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Entgegen der Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München stellt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 14. Januar 2020 (Az.: VI ZR 496/18) klar, dass der Portalbetreiber nicht unwahre Tatsachen verbreite. Auf der Plattform sei nirgendwo geschrieben, dass in die Sterne-Bewertung alle Erfahrungsberichte eingeflossen seien. Ein unvoreingenommener und verständiger Nutzer könne erkennen, wie sich die Zahl der Sterne zusammensetze. Auch gegen die Unterscheidung zwischen empfohlenen und nicht empfohlenen Bewertungen hat der BGH nichts einzuwenden. Diese sei durch die Berufs- und Meinungsfreiheit geschützt. Ein Gewerbetreibender müsse grundsätzlich Kritik an seinen Leistungen hinnehmen, ebenso wie die öffentliche Erörterung solcher Kritik. Die rechtlich geschützten Interessen der Betreiberin des Fitnessstudios würden nicht die schutzwürdigen Belange des Bewertungsportals überwiegen.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

BGH: Verkehrssicherungspflichten bei Regen trotz Warnschild

Immer wieder wird darüber gestritten, wie weit die Verkehrssicherungspflichten von Händlern oder Gastronomen im Eingangsbereich reichen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass ein Hotelier seiner Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich bestehender Rutschgefahren auf einer regennassen Rollstuhlrampe vor dem Hoteleingang in ausreichendem Maß nachkomme, wenn er ein Warnschild aufstelle. Dies gelte allerdings nur, wenn der Eingangsbereich den maßgeblichen örtlichen Bauvorschriften entspreche (BGH, Urteil vom 14. Januar 2020; Az.: X ZR 110/18). Mit dieser Einschränkung obliegen dem Unternehmer also neben der Aufstellung von Warnhinweisen weitere Verkehrssicherungspflichten.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.